

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibles Vorsorgekonto)

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase Zuzahlungen leisten?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 8 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?
- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 12 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 14 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 15 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?
- § 16 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Bei dem Flexiblen Vorsorgekonto handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalzahlung mit garantiertem Mindestrentenfaktor. Während der Ansparphase bietet es Ihnen die Möglichkeit des flexiblen Kapitalaufbaus in Verbindung mit einer garantierten Zinsstaffel. Auf Ihren Namen kann nur ein Flexibles Vorsorgekonto abgeschlossen werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen drei grundlegende Begrifflichkeiten näher erläutern:

Vertragsteile

Die aus der Einmalzahlung sowie aus ggf. erfolgten Zuzahlungen jeweils resultierenden Guthaben werden innerhalb Ihres Flexiblen Vorsorgekontos als jeweils gesonderte Vertragsteile geführt.

Deckungskapital

Das Deckungskapital eines Vertragsteils bilden wir, indem wir die Einmalzahlung bzw. Zuzahlungen abzüglich ggf. in diesem Vertragsteil vorgenommenen Auszahlungen monatlich anteilig mit dem für den jeweiligen Vertragsteil geltenden tariflichen Garantiesatz (derzeit 2,25 Prozent p.a.) - unter Berücksichtigung der für das jeweilige Verzinsungsjahr gültigen Zinsabschläge zur Deckung der tariflichen Kosten (siehe Punkt 3 im Produktinformationsblatt) - verzinsen.

Das Deckungskapital des gesamten Vertrages ergibt sich aus der Summe der Deckungskapitalien über alle Vertragsteile.

Gesamtguthaben

Das Gesamtguthaben eines Vertragsteils bzw. des gesamten Vertrages ergibt sich aus dem jeweiligen Deckungskapital sowie den ggf. darauf entfallenden weiteren Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Leistungen vor Ende der vereinbarten Ansparphase

(1) Vor Ende der vereinbarten Ansparphase steht Ihnen für (Teil-)Entnahmen (Auszahlungen) das im Vertrag vorhandene Gesamtguthaben jederzeit zum nächsten Monatsersten (vgl. § 7) zur Verfügung.

Für die zu Vertragsbeginn vereinbarte Einmalzahlung gilt die in der Police dokumentierte, garantierte Zinsstaffel. Die darin enthaltenen Zinssätze (Zinsstufen) für das jeweilige Verzinsungsjahr setzen sich aus dem tariflichen Garantiesatz nach Kosten und dem für das entsprechende Jahr garantierten Zins-Überschussanteilsatz (vgl. § 2 Abs. 2) zusammen.

Ihre Einmalzahlung bzw. das daraus resultierende Gesamtguthaben durchläuft in den ersten Vertragsjahren die garantierten Zinsstufen, wobei der Wechsel in die nächste Zinsstufe jeweils zum Versicherungsjahrestag Ihres Vertrages erfolgt.

Im Anschluss an die garantierte Zinsstaffel wird das aus Ihrer Einmalzahlung resultierende Gesamtguthaben mit dem tariflichen Garantiesatz von 2,25 Prozent p.a. - unter Berücksichtigung der Zinsabschläge zur Deckung der tariflichen Kosten (siehe Punkt 3 im Produktinformationsblatt) - verzinst. Dieses erhöht sich ggf. um weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

Nähere Informationen zur Regelung bei Zuzahlungen können Sie § 6 entnehmen.

(2) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zum Todeszeitpunkt vorhandene Gesamtguthaben des gesamten Vertrages.

Leistungen ab Ende der vereinbarten Ansparphase

(3) Erleben Sie das Ende der vereinbarten Ansparphase, zahlen wir Ihnen die vereinbarte Rente. Diese wird lebenslang, mindestens aber für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit (Rentengarantiezeit) gezahlt (vgl. Absatz 5).

Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem zum Ende der vereinbarten Ansparphase zur Verrentung zur Verfügung stehenden Gesamtguthaben je Vertragsteil und dem dann jeweils gültigen Rentenfaktor. Dieser ergibt sich (jeweils) aus den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins), Ihrem Geburtsjahr sowie dem Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns und gibt die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben an. Für die Verrentung der Gesamtguthaben der einzelnen Vertragsteile garantieren wir Ihnen jedoch mindestens 75 Prozent des auf Basis der zu Vertragsbeginn oder zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors (garantierter Mindestrentenfaktor). Dieser wird Ihnen auch in Ihrer Police bzw. den jeweiligen Nachträgen ausgewiesen.

Um die langfristige Erfüllbarkeit Ihrer Rente zu sichern, können wir, wenn die Beibehaltung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss oder zum Zuzahlungszeitpunkt bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde, die Rechnungsgrundlagen - Sterbetafel und Rechnungszins - zur Ermittlung der Rente zum Rentenzahlungsbeginn anpassen. Eine Anpassung kann nur erfolgen, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird. Auf dieser Basis wird eine ab Rentenbeginn garantierte, konstante Rente im Sinne von Satz 1 f. gezahlt. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn schriftlich informieren. Die Höhe des garantierten Mindestrentenfaktors je Vertragsteil bleibt hierbei unverändert. Nähere Informationen über die jeweiligen Rentenfaktoren können Sie Ihrer Police sowie den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300,- EUR betragen. Wird dieser Betrag auf Grund eines zu niedrigen Werts des zu verrentenden Gesamtguthabens nicht erreicht, wird das gesamte Guthaben einmalig erbracht. Hierzu gilt Absatz 4 entsprechend.

(4) An Stelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase bis dahin gebildete Gesamtguthaben aus. Durch die Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrags in Anspruch nehmen, sofern die in Absatz 3 festgelegte monatliche Mindestrente nicht unterschritten wird.

(5) Sterben Sie nach Zahlungsbeginn der Rente und vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, kann der Anspruchsberechtigte die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten beantragen.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

Flexibler Abrufzeitraum

(6) Das Ende der vereinbarten Ansparphase kann ab der Vollendung des 60. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

a) Vorgezogener Rentenbeginn

Dabei können Sie verlangen, dass die Ansparphase Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente) unter Herabsetzung der Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben vorverlegt wird. Eine Vorverlegung kann innerhalb des Abrufzeitraums jeweils frühestens zum nächsten Monatsersten beantragt werden. Für die Ermittlung der herabgesetzten Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben gilt Absatz 3 entsprechend. Nähere Informationen zu deren Höhe bei einem vorgezogenen Rentenbeginn innerhalb des Abrufzeitraums können Sie Ihrer Police bzw. ggf. den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

b) Aufgeschobener Rentenbeginn

Sie können einmalig und einheitlich für alle Vertragsteile das ursprünglich vereinbarte Ende der Ansparphase bis zum Alter von 85 Jahren aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss spätestens einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden.

Die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer entsprechend angepasst. Für die Ermittlung der angepassten Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben gilt Absatz 3 entsprechend.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch die Verschiebung des vereinbarten Endes der Ansparphase verkürzen. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bzw. zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser 90 Prozent (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen - unter Beachtung der Mindestzuführungsverordnung - beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko - in diesem Fall das Langbleibkeitsrisiko - zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich

neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung des gesamten Vertrages oder Erleben des Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu (vgl. Absatz 2 c)). Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven entsprechend beteiligen (vgl. Absatz 2 g)). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe 113. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.

Hierbei werden die Überschussanteilsätze - für die zu Vertragsbeginn vereinbarte Einmalzahlung - im Rahmen der in der Police dokumentierten, garantierten Zinsstaffel für die entsprechenden Vertragsjahre für das jeweilige Neugeschäft deklariert. Für die nachfolgenden Vertragsjahre erfolgt eine jährliche Festlegung für das jeweils kommende Geschäftsjahr.

Die deklarierten Überschussanteilsätze gelten anteilig für die im jeweiligen Geschäftsjahr liegenden Monate eines jeden Vertragsjahres. Entsprechendes gilt auch bzgl. weiterer Vertragsteile für die in den jeweiligen Nachträgen dokumentierten Zinsstaffeln.

Wir veröffentlichen die für das Neugeschäft zum Berichtszeitpunkt geltenden Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können. Die für Bestandsverträge geltenden Überschussanteilsätze können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Vor Rentenbeginn

b) Ihr Vertrag bzw. die einzelnen Vertragsteile erhalten zum Ende eines jeden Monats laufende Überschussanteile in Form eines anteiligen jährlichen Zins-Überschussanteils in Prozent des jeweiligen überschussberechtigten Gesamtguthabens.

Dieses entspricht (bzgl. des Vertrages bzw. eines einzelnen Vertragsteils)

- innerhalb des Zeitraums der garantierten Zinsstaffel dem sich im jeweiligen Verzinsungsjahr befindlichen Gesamtguthaben (zum Beginn des entsprechenden Vertragsjahres) und der bis zum Zuteilungszeitpunkt entsprechend zu berücksichtigenden Zu- und Auszahlungen,
- nach dem Zeitraum der garantierten Zinsstaffel dem zum Beginn des jeweiligen Vertragsjahres vorhandenen Gesamtguthaben sowie der bis zum Zuteilungszeitpunkt im jeweiligen Vertragsjahr erfolgten Zu- und Auszahlungen.

Die Überschussanteile werden monatlich anteilig zugeteilt und in der Ansparphase zur Bildung einer Bonussumme verwendet.

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann bei Fälligkeit der Versicherungsleistung auf Grund der Beendigung der Ansparphase eine Beteiligung an den Bewertungsreserven - mindestens der Bewertungsreserven-Mindestanteil - hinzukommen.

Der Bewertungsreserven-Mindestanteil bemisst sich in Prozent des im jeweiligen Vertragsteil vorhandenen Zinsguthabens.

Seine Höhe ist nicht garantiert und wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage jährlich für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert, wobei die jeweiligen Anteilsätze auch rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden können.

Die Höhe der Bewertungsreserven-Mindestanteilsätze wird im Geschäftsbericht veröffentlicht bzw. Ihnen in anderer Weise mitgeteilt.

c) Bei Beendigung der Ansparphase - frühestens nach Vollendung des ersten Vertragsjahres - durch Tod, Kündigung des gesamten Vertrages oder Erleben des Rentenbeginns wird eine nach einem verursachungs-

orientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zum Fälligkeitszeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt sofern dieser den für das laufende Geschäftsjahr deklarierten Bewertungsreserven-Mindestanteil übersteigt.

Voraussetzung dafür ist, dass am vorangegangenen jährlichen Bilanzstichtag (31. Dezember) die Summe des Deckungskapitals und des Bonus-Deckungskapitals der Versicherung zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt ggf. vorgenommenen Teilentnahmen einem positiven Wert entspricht. Ferner muss sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergeben. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Davon erhält Ihre Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, die Hälfte des Betrages, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien der Versicherung an den bisherigen jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur Summe der Deckungskapitalien und verzinslich angesammelten Überschussguthaben aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht. Bei den jeweiligen Summen werden bis zu diesem Zeitpunkt ggf. vorgenommene Teilentnahmen entsprechend berücksichtigt. Der Vorstand unseres Unternehmens kann einen Mindestanteil-Satz für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Dieser Bewertungsreserven-Mindestanteil wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren ermittelten Wert angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, insbesondere um eine noch größere Zeitnähe der Zuteilung zu erreichen, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Zum Rentenbeginn

d) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die innerhalb des Gesamtguthabens vorhandene Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag zur Bildung einer Rente gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 3. Diese ist wieder überschussberechtig.

Nach Rentenbeginn

e) Das Überschussystem Ihrer Versicherung können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

f) Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Rechnungsgrundlagen nur für zukünftige - noch nicht zugeteilte - Überschusszuführungen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.

g) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag gemäß Satz 1 jährlich Ihrer Versicherung zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung - die zur Bildung

einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz j)) verwendet wird - berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen - seit Rentenbeginn verstrichenen - jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag - der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht - zugeteilt.

Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit und wünscht der Anspruchsberechtigte die einmalige Auszahlung des für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Deckungskapitals, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags - wie vorangehend beschrieben - sondern die Hälfte des vollen Betrags entsprechend angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

h) Jährliche Rentensteigerung

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs - erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs - laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

i) Zusatzrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente - einschließlich der gemäß Absatz 2 d) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente - um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen - aber noch nicht zugeteilten - Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteilsätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente - einschließlich der gemäß Absatz 2 d) gebildeten Rente - bleiben erhalten.**

j) Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zu jedem Versicherungsjahrestag - erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres - kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung der einzelnen Vertragsteile - abgesehen von der im Rahmen der Police bzw. ggf. erfolgten Nachträgen jeweils dokumentierten, garantierten Zinsstaffel - kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (Einlösungsbeitrag) (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5).

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Der Beitrag für Ihre Versicherung ist in einem einzigen Betrag zu Vertragsbeginn (Einmalzahlung) zu entrichten.
- (2) Der Einlösungsbeitrag (die Einmalzahlung) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Police angegebenen Versicherungsbeginn.
- (3) Die Übermittlung Ihrer Einmalzahlung bzw. eventueller Zuzahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (4) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in der Police angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einem berechtigten Einzug nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase Zuzahlungen leisten?

- (1) Zuzahlungen in Höhe von mindestens 1.000,- EUR sind täglich möglich, wobei das zum Zeitpunkt der Zuzahlung vorhandene Gesamtguthaben inkl. der gewünschten Zuzahlung den Höchstbetrag von 300.000,- EUR nicht überschreiten darf.

Die Verzinsung Ihrer Zuzahlungen erfolgt hierbei ab dem Tag des Geldingangs bei uns.

Bitte beachten Sie, dass wir einer von Ihnen vorgenommenen Zuzahl-

lung in Textform widersprechen können, wobei der Widerspruch unverzüglich nach Eingang der Zuzahlung bei uns erfolgen muss.

Zudem kann Ihr Recht auf Zuzahlungen für die Zukunft durch uns ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall werden wir Sie darüber rechtzeitig in Textform informieren. Der Ausschluss der Zuzahlungsoption wird 30 Tage, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, wirksam.

(2) Für Zuzahlungen ist die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für das Neugeschäft gültige garantierte Zinsstaffel maßgebend.

Nach dem Zeitraum der garantierten Zinsstaffel werden die aus Ihren Zuzahlungen jeweils resultierenden Gesamtguthaben mit dem zum jeweiligen Zuzahlungszeitpunkt gültigen tariflichen Garantiesatz (derzeit: 2,25 Prozent p.a.) - unter Berücksichtigung der Zinsabschläge zur Deckung der tariflichen Kosten - verzinst. Diese erhöhen sich ggf. um weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

Für den Wechsel der einzelnen Zinsstufen ist der zu Vertragsbeginn vereinbarte Versicherungsjarestag maßgebend. Weitere Informationen zur Gutschrift der Zinsen können Sie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 entnehmen. Über die jeweils aktuellen Konditionen können Sie sich auf den entsprechenden Seiten in unserem Internetauftritt informieren bzw. diese bei uns erfragen. Nähere Informationen zur Verrentung können Sie § 1 Abs. 3 bzw. zur garantierten Zinsstaffel dem jeweiligen Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Monatsersten ganz kündigen oder Teilentnahmen vornehmen.

Auszahlungsoption (Teilentnahme)

(2) Bei der Entnahme eines Teilbetrags wird dieser anteilig aus dem Deckungskapital und dem gemäß § 2 vorhandenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung entnommen. Eine Teilentnahme ist ab einem Betrag von mindestens 10,- EUR möglich.

Durch Konditionsanpassungen können sich die Einmalzahlung und ggf. erfolgte Zuzahlungen bzw. die daraus jeweils resultierenden Gesamtguthaben in verschiedenen Zinsstaffel-Auflagen befinden. Bei Auszahlung haben Sie die Möglichkeit, die Zinsstaffel-Auflagen frei zu wählen, aus denen die Auszahlung erfolgen soll. Innerhalb einer gewählten Zinsstaffel-Auflage wird der Auszahlungsbetrag aus dem zuletzt vereinbarten Vertragsteil (der entsprechenden Einzahlung bzw. dem hieraus resultierenden Gesamtguthaben) zuerst entnommen. Je Zinsstaffel-Auflage kann jedoch maximal das auf diese entfallende Gesamtguthaben entnommen werden.

(3) Das nach Auszahlung verbleibende Gesamtguthaben (über alle Vertragsteile) darf jedoch den Betrag von 500,- EUR nicht unterschreiten. In diesem Fall erlischt der Vertrag und wir zahlen Ihnen das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gesamtguthaben (vgl. Absatz 5 und 6) aus.

(4) Durch die Teilentnahmen sinken die versicherten Leistungen. Die in Ihrer Police und den Kundeninformationen genannten garantierten Leistungen gelten nur, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende der Ansparphase unverändert fortführen und keine Teilentnahmen tätigen; die Rentenfaktoren bzw. Rechnungsgrundlagen ändern sich durch Teilentnahmen jedoch nicht.

Kündigung des gesamten Vertrags und Auszahlung des Gesamtguthabens

(5) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert (Gesamtguthaben) erstatten. Dieser entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zum Kündigungszeitpunkt unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 8 zuzüglich der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile (vgl. § 2 Abs. 2 b)).

(6) Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn er-

höht sich ggf. noch um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 b) und c) zugeteilten Bewertungsreserven.

(7) Nähere Informationen zu den garantierten Leistungen können Sie der Modellrechnung bzw. Ihrer Police entnehmen. Informationen zum aktuellen Gesamtguthaben erhalten Sie in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet.

Auszahlungsmodalitäten

(8) Auszahlungen (Kündigung des gesamten Vertrags bzw. Teilentnahmen) können von Ihnen in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden und erfolgen nur auf das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

§ 8 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

(1) Die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir in Form eines Zinsabschlags über die vereinbarte Ansparphase.

(2) Zur Deckung der für die Verwaltung Ihres Vertrags anfallenden Aufwände berechnen wir bis zum Ende der Ansparphase Verwaltungskosten, die wir in Form eines für das jeweilige Verzinsungsjahr kalkulierten Zinsabschlags erheben.

(3) Nähere Informationen zur Höhe der eingerechneten Kosten können Sie Punkt 3 im Produktinformationsblatt entnehmen.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag (bei bzw. ab Beendigung der vereinbarten Ansparphase oder bei Ihrem Tod) erbringen wir gegen Vorlage der Police und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen - abgesehen von den in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet hinterlegten Möglichkeiten - grundsätzlich schriftlich erfolgen. Zur Änderung Ihres Referenzkontos ist Ihre persönliche Identifikation mittels Identitätsprüfung (wie etwa PostIdent-Verfahren) erforderlich.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mit. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als

zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte (wie z. B. die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts), mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

§ 12 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Sie können sich über den Verlauf Ihres Gesamtguthabens jederzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren. Zusätzlich stellen wir Ihnen während der Vertragslaufzeit mindestens einmal jährlich eine Übersicht zum Stand Ihres Flexiblen Vorsorgekontos zur Verfügung.

§ 13 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 14 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht.

(2) Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 15 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 16 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht wirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.